

Positionspapier zur Novelle Ökostromgesetz

ERNEUERBARE ENERGIE ÖSTERREICH

Im Folgenden übermitteln wir die Kommentierung von Erneuerbare Energie Österreich zum Begutachtungsentwurf und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Zu den technologiespezifischen Themenbereichen werden entsprechende Stellungnahmen der einzelnen Fachverbände eingebracht. Diese werden von Energie Österreich unterstützt.

Zu den Zielsetzungen:

Die Zielsetzung des Gesetzes bezieht sich auf das Jahr 2015. Diese Fallfrist für den Ablauf des Gesetzes mit 2015 ist zu bereinigen. Sie steht einem kontinuierlichen und planbaren Ausbau entgegen. Vielmehr muss die Gesetzeslaufzeit zumindest mit den Zielsetzungen der EU Richtlinie für Erneuerbare Energie gleich geschaltet werden und somit bis 2020 ausgeweitet werden. Dem entsprechend müssen auch ambitioniertere Ziele definiert werden. In der aktuellen Formulierung ist lediglich die Zielsetzung übernommen, welche bereits 2008 im Parlament beschlossen wurde. Das zeigt, dass keine Intention für einen verstärkten Ökostromausbau besteht. Diese Zielsetzung von 15% ist zudem durch die Formulierung in §4 (1) Zi 2 nach oben gedeckelt, indem ausgeführt ist, dass durch dieses Gesetz der Anteil der Erzeugung von Ökostrom „bis zu dem in Abs. 2 (=15%) angegebenen Zielwert“ zu erhöhen ist.

Am deutlichsten ist die äußerst defensive Zielsetzung am Beispiel der Windkraft erkennbar. Die genannte Zielsetzung von 700 MW Windkraftleistung von 2008 bis 2015 ist mit den aktuell seit 2008 realisierten und vorliegenden Projektanträgen nahezu erreicht. Ein weiterer Ausbau wäre also entsprechend dieser Zielsetzung nicht mehr vorgesehen.

Die EU-Richtlinie zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009/28/EG) setzt neue Ziele, ist für Österreich rechtsverbindlich und musste bis 5. Dezember 2010 umgesetzt werden. Die Richtlinie sieht Zielsetzungen bis zum Jahr 2020 vor und verpflichtet Österreich zu einem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energie bis zum Jahr 2020. Im Begutachtungsentwurf Ökostromgesetz 2012 sind keine Zielsetzungen bis zum Jahr 2020 enthalten sondern lediglich Zielsetzungen bis 2015. Eine lapidare Erwähnung der neuen EU Richtlinie ist keine rechtliche Umsetzung dieser.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Längere Laufzeit für das gesamte Gesetz – zumindest bis 2020. Viele Juristen bestätigen, dass dies aus Sicht des EU Beihilfenrechtsrahmens kein Problem darstellt. Die EU Beihilfenrichtlinien werden im Jahr 2015 neu erstellt. Nur falls das österreichische Ökostromgesetz in irgendeinem Punkt im Widerspruch dazu stehen würde, gäbe es einen Novellierungsbedarf.***
- ***Die Ziele im Ökostromgesetz sind entsprechend ambitioniert zu formulieren. Die derzeit darin befindlichen Ziele entsprechen nicht einmal den Zielsetzungen des Österreichischen Nationalen Aktionsplans zur Erreichung der Ziele nach EU Richtlinie für Erneuerbare Energie.***
- ***Eine konkrete Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009/28/EG).***
- ***Als Ziel im Ökostromgesetz ist die Anhebung des Anteils der Stromerzeugung aus Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Deponie-, Klär- und Biogas sowie Ablauge auf mindestens 25%, gemessen am Bruttoinlandsstromverbrauch des Jahres 2020, mindestens jedoch auf 17,5 TWh zu verankern, wobei auch jene Ökostrommengen aus sonstigen Anlagen und aus Ablauge einzurechnen sind, die nicht oder nicht mehr nach diesem Bundesgesetz gefördert werden;***

- *Als Ziel im Ökostromgesetz ist die Anhebung des Anteils der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraftanlagen auf 11%, gemessen am Bruttoinlandsstromverbrauch des Jahres 2020, mindestens jedoch auf 7,5 TWh zu verankern, wobei auch jene Ökostrommengen aus Kleinwasserkraftanlagen einzurechnen sind, die nicht oder nicht mehr nach diesem Bundesgesetz gefördert werden.*

Kompletter Abbau des Förderstaus in einem ersten Schritt:

Aufgrund der aufgebrauchten Fördermittel befindet sich derzeit eine Vielzahl von Projekten in der Pipeline. Für diese Projekte ist eine Förderung nicht gesichert beziehungsweise auf Basis des bestehenden Gesetzes nicht möglich. Dieser Rückstau an Projekten kam v.a. dadurch zustande, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes für längere Zeit aufgrund von unzulänglichen Rahmenbedingungen keine Projektrealisierung möglich war.

Es ist grundsätzlich vorwegzuschicken, dass es zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf ein stabiles, langfristiges und kontinuierliches Ökostromfördersystem von wesentlicher Bedeutung ist, diesen Rückstau in einem ersten Schritt vollkommen abzubauen. Ansonsten wird es noch über Jahre hinweg ein Nachwirken dieses Staus geben und der kontinuierliche Zubau immer wieder davon blockiert werden.

Hinsichtlich jener Projekte, die bei der OeMAG einen Antrag gestellt, jedoch noch keinen Vertrag erhalten haben, und sich daher in der Warteschleife befinden, gibt es keine Übergangsbestimmung im Gesetz. Was passiert mit den Projekten, die auf das Angebot des § 56 Abs. 4 (für PV) und Abs. 5 (für Windkraft) nicht eingehen? Da es keine entsprechende Übergangsbestimmung gibt, ist anzunehmen, dass sie aus der Reihung fallen und sich erneut um einen Abnahmevertrag nach dem neuen Vergabesystem bewerben müssen. Dies ist angesichts immenser Projektvorlaufkosten unzumutbar, wird doch die geltende Rechtslage für diese Projekte nachträglich wesentlich geändert. Dies widerspricht jeder Investitionssicherheit und enttäuscht das Vertrauen der Investoren wesentlich. Dies gilt insbesondere für jene Windkraftprojekte im Ausmaß von rund 170 MW, für die gar keine

Mittel für die einmalige Abarbeitung bereitgestellt werden. Sie haben gar keine Möglichkeit, einen Vertrag zu 9,3 Cent anzunehmen und fallen aus der geltenden Reihung ins Ungewisse.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Den Abbau des Förderstaus durch eine einmalige Bezuschussung des Systems. Diese einmalige Bezuschussung muss für die einzelnen Ökostromtechnologien in ausreichendem Ausmaß erfolgen.***
- ***Keine Hürden für den Abbau des Staus durch Tarifabsenkungen. Projekte, die sich derzeit in der Warteschleife befinden, haben unter den zum Einreichzeitpunkt gültigen Tarifen ihren Antrag gestellt. Im Sinne des Vertrauens der Investoren ist es nicht zulässig, diese Tarife nachträglich abzusenken. Ebenso gibt es für diese Absenkung keine nachvollziehbare sachliche Begründung. Dem entsprechend sind die entsprechenden Beisätze zur Tarifrückbildung in § 56 (4) & (5) zu streichen.***
- ***Geeignete Übergangsbestimmungen für den Abbau der Warteschleife.***

Keine Umstellung des Fördersystems zu einer Mengenbegrenzung:

Im Entwurf zur Novellierung des Ökostromgesetzes wurde anstelle der Fixierung eines jährlichen Fördervolumens eine Fixierung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens (also das Tarifvolumen – Marktpreis + Förderbeitrag - über die gesamte Tariflaufzeit für die Anlagen, welche in einem Jahr unter Vertrag genommen werden können) vorgenommen. Dies entspricht in der Auswirkung einer Änderung der Fördersystematik weg von einer Begrenzung der Fördermittel hin zu einer Mengenbegrenzung. Dieser Systemumstellung kann Erneuerbare Energie Österreich aus folgenden Gründen keinesfalls zustimmen:

- Es erfolgt eine Begrenzung des Mengenzuwachses. Diese Systemumstellung kommt einer Wegnahme von jeglicher Dynamik im Zubau von Ökostrom gleich: Bei steigenden Marktpreisen könnte mit gleichbleibendem Fördermitteleinsatz ein

deutlich stärkerer Zuwachs von Ökostrom erzielt werden. Durch eine Begrenzung der Mengen (über die Begrenzung der Einspeisetarife erfolgt die Begrenzung auf kWh) ist dieser Impuls gestrichen.

- Es kommt zu einer Verzerrung hinsichtlich der Darstellung der Förderung von Ökostrom, da im kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen auch die Marktpreiskomponente enthalten ist. Die sich ergebende Summe ist also um ein Vielfaches höher als der tatsächliche Förderbedarf. Diese Verzerrung der Darstellung wird umso drastischer, je stärker der Marktpreis steigt und je näher somit Ökostromanlagen der Marktreife kommen.
- Eine gesamthafte Darstellung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens, das heißt Marktpreis + Förderanteil, hat also keine Transparenz hinsichtlich der Marktheranführung von Ökostrom.
- Die angekündigte Aufstockung der Fördermittel von EUR 21 Mio. auf EUR 30 Mio. ist nur unter aktuellen Marktpreisbedingungen gegeben. Derzeit befinden sich die Stromhandelspreise wieder im Steigen. Eine steigende Tendenz der Preisentwicklungen an den internationalen Stromhandelsbörsen wird auch in Zukunft zu erwarten sein. Bei den dargestellten kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen und der aktuellen Tendenz am Strommarkt ist also davon auszugehen, dass die aktuell EUR 30 Mio. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits deutlich weniger sind und in den Folgejahren auch immer weniger werden. Diese Aufstockung der Mittel würde sich also als „Mogelpackung“ herausstellen.

Ziel einer Deckelung jeglicher Art kann lediglich sein, dass damit die Förderkosten in einem kalkulierbaren Umfang gehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung zielt aber vielmehr darauf ab, die Zuwachsmenge an Ökostrom in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Die sich ergebenden Förderkosten hängen in diesem Fall in erster Linie von den

Marktpreisschwankungen ab. Im Sinne eines nennenswerten Ausbaus von Ökostrom kann es aber nicht Ziel sein, die Zuwachsraten „in Zaum zu halten“.

Die Kontingentierung der Fördermittel auf die einzelnen Technologien ist zu begrüßen. Es wird im Gesetzesentwurf jedoch nicht ausgeführt, wie mit Fördermittel, welche in einem Jahr nicht aufgebraucht werden, in weiterer Folge vorgegangen wird. Es ist vorzusehen, dass die nicht aufgebrauchten Fördermittel eines Jahres im darauf folgenden Jahr der jeweiligen Technologie im vollen Umfang zur Verfügung stehen. Im Falle der Kleinwasserkraft sind die nicht aufgebrauchten Fördermittel der Tarifoption im darauf folgenden Jahr dem Investitionszuschussvolumen zuzuschlagen.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Von dieser defensiven Systemumstellung dringend Abstand zu nehmen, da diese von der Branche nicht mitgetragen werden kann.***
- ***Die Beibehaltung eines Systems, welches auf die Kontrolle der Förderkostenentwicklung abzielt anstelle der Kontrolle des Mengenzuwachses. Dem entsprechend ist in § 23 (2) das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen von EUR 800 Mio. durch EUR 30 Mio. Förderbeitrag zu ersetzen. Die in § 23 (3) angeführte Kontingentierung ist ebenfalls in Förderbeiträge umzulegen.***
- ***Es ist vorzusehen, dass die nicht aufgebrauchten Fördermittel eines Jahres im darauf folgenden Jahr der jeweiligen Technologie im vollen Umfang zur Verfügung stehen. Im Falle der Kleinwasserkraft sind die nicht aufgebrauchten Fördermittel der Tarifoption im darauf folgenden Jahr dem Investitionszuschussvolumen zuzuschlagen.***

Abwicklung der Vertragserstellung in 2 Halbjahrestanchen - Tarifabschläge:

Die vorgesehene Abwicklung der Vergabe von Anträgen auf Tarifabnahme bei der OeMAG in 2 Halbjahrestanchen, wobei bei der zweiten Tranche bei starkem Andrang ein 5 bis 10%-iger Abschlag beim Tarif schlagend wird, führt dazu, dass anstatt von wünschenswerter Kontinuität und Langfristigkeit bei der Ökostromentwicklung vielmehr Unsicherheiten und Chaos erzeugt wird.

Probleme dabei:

Große Investitionen haben eine lange Vorlaufzeit. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde bereits einiges an Risikokapital in die Hand genommen, Genehmigungsverfahren durchlaufen und der Baubeginn steht somit eigentlich unmittelbar bevor. Ein Absenken der Tarife um bis zu 10% kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes maßgeblich beeinträchtigen und eine Realisierung unmöglich machen. Es kann also passieren, dass die Umsetzung von Projekten „5 Minuten vor Realisierung“ blockiert wird und das eingesetzte Risikokapital verloren geht.

- Antragstellungen werden zu einem „Lotteriespiel“, da der Antragsteller hinsichtlich des Zeitpunktes einer möglichen Antragstellung von diversen externen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Fortschritt im Genehmigungsverfahren. Durch derartige Systeme werden „chaotische“ Umstände in der Projektvorbereitung, wie Interventionsversuche und dergleichen begünstigt, da der Investor das Ziel verfolgen muss, zu einem möglichst raschen Zeitpunkt seinen Antrag zu stellen, um nicht gegebenenfalls einen Abschlag im Tarif in Kauf nehmen zu müssen.
- Zusammengefasst ist also ein Verlust an Planbarkeit und Kontinuität die Folge, im schlechten Fall auch das in den Sand setzen von hohen Summen an Risikokapital in der Projektvorbereitung sowie „chaotische“ und ruckartige Entwicklungen.
- Für Planbarkeit ist eine Reihung der Projekte nach Antragszeitpunkt ganz wesentlich. In § 15 (4) & (5) & (7) gibt es diesbezüglich widersprüchliche Bestimmungen. Zum

einen ist davon die Rede, dass Anträge bei Überschreitung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens nicht anzunehmen sind, dann wiederum ist eine Reihung dieser Projekte vorgesehen, damit sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Vertrag über die Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle abschließen können.

Besonders restriktive und inakzeptabel ist das Vorgehen bei der Photovoltaik. Um zu vermeiden, dass es zu einer Warteschlange für PV kommt, dürfen Anträge, die das Förderkontingent übersteigen, gar nicht mehr angenommen werden, sondern sind zurückzuweisen.

- Hohe Mengen an Anträge auf Tarifverträge müssen nicht unbedingt mit zu hohen Tarifen im Zusammenhang stehen, also ist ein automatisches Absenken von Tarifen nicht die richtige Reaktion darauf (auch diverse Genehmigungsumstände bzw. Rahmenbedingungen der Vorjahre können schubartige Entwicklungen bewirken).
- Ein Regulativ für eventuell etwas zu hoch angesetzte Einspeisetarife in einer Verordnung besteht durch die Evaluierung im Zuge einer neuen Tarifverordnung. Dem Minister steht frei, jährlich eine neue Verordnung zu erlassen, im Zuge derer eine Anpassung der Tarife erfolgen kann. Ergibt die Evaluierung keinen Anpassungsbedarf, kann eine Verordnung auch für mehrere Jahre gelten – das brächte deutliche Verbesserungen in Richtung Kontinuität.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Beibehaltung der bisherigen Abwicklungssystematik***
- ***Dem entsprechend sind die Passagen in § 18 abzuändern***
- ***Anträge – aller Technologien - sind jedenfalls nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu reihen. Diesbezüglich sind die widersprüchlichen Aussagen in § 15 zu bereinigen.***

Verordnungsermächtigung:

§ 19 (2): legt fest, dass bei der Festsetzung von Tarifen in der Verordnung nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologie ein Abschlag vorzusehen ist. Weiters wird dort festgeschrieben, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 10% weiter gelten.

In § 20 (2) Zi. 1. wird zu Recht festgelegt, dass sich Einspeisetarife an den durchschnittlichen Produktionskosten zu orientieren haben. Dem entsprechend darf in § 19 (2) bei der Festlegung der Tarife nach Maßgabe der Kostenentwicklung nicht nur von Abschlägen die Rede sein, sondern gegebenenfalls auch Zuschläge möglich sein.

Für einen automatischen Tarifabschlag von 10% bei Fortschreibung der Tarifverordnung über ein Jahr hinaus gibt es keine sachliche Grundlage. Faktisch würde das bedeuten, dass auf einen bereits um 10% reduzierten Tarif nochmals ein Abschlag von 10% zur Anwendung kommt. Es ist nicht vorstellbar, dass unter diesen Umständen überhaupt noch eine Projektrealisierung möglich sein wird.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Im § 19 (2) ist dem Wort Abschlag das Wort Zuschlag zu ergänzen.***
- ***Die Bestimmung, wonach bei Fortschreibung der Tarifverordnung über ein Jahr hinaus ein Abschlag vom Tarif von 10% vorzunehmen ist, ist ersatzlos zu streichen.***

Bestimmungen zur Tarifeinstufung:

Ad. § 18 (5): Auch im Fall der Erweiterung von Anlagen muss der ***Preisansatz zum Zeitpunkt der Antragstellung*** und nicht des Vertragsabschlusses maßgeblich sein.

Ad. § 15 (6): Die genannten ***Fertigstellungsfristen müssen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages gerechnet***

werden. Erst ab Vertragsabschluss hat der Antragsteller Rechtssicherheit und wird wenn möglich mit dem Baubeginn auch diesen Zeitpunkt abwarten.

Herkunftsnachweise:

Ad. § 10 (5): Die Forderung einer generellen Verpflichtung zur kostenlosen Abgabe von Herkunftsnachweisen ist nicht nachvollziehbar. Verständlicherweise sind die Herkunftsnachweise von Anlagen, welche in die Ökobilanzgruppe einspeisen, kostenlos abzugeben. Am freien Markt befindliche Anlagen kann diese Verpflichtung jedoch nicht treffen. In diesem Fall muss die Übergabe der Herkunftsnachweise Gegenstand eines entsprechenden zivilrechtlichen Vertrages sein.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher eine Klarstellung zu dieser Bestimmung.

Risikoreicher Aufbringungsmechanismus und verstärkte Abwälzung des Risikos auf Ökostrombetreiber:

Die Aufbringung der Fördermittel wird neu gestaltet und erfolgt nunmehr einerseits über die „Ökostrompauschale“ (= bisherige Zählpunktpausale, vgl. §§ 45ff) und andererseits über einen „Ökostromförderbeitrag“ (§ 48).

Der neue Name Ökostrompauschale ist irreführend und nicht sachgerecht, da aus diesen Mitteln auch die Förderung für die Aufwendungen nach dem KWK Gesetz aufgebracht werden. Es ist somit die Bezeichnung „KWK Pauschale“ im Begriff „Ökostrompauschale“ zu ergänzen. => „Ökostrom & KWK-Pauschale“.

Der Hauptteil der Mittel wird über einen neu zu schaffenden „Ökostromförderbeitrag“ aufgebracht. Der Ökostromförderbeitrag ist ein Beitrag, der von allen an das öffentliche Netz

angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu dem von ihnen entrichteten Systemnutzungsentgelt geleistet werden muss.

Der BMWFJ hat jährlich im Vorhinein den Ökostromförderbeitrag festzulegen, unterjährige Anpassungen sind zulässig.

Der bisherige Verrechnungspreis, jener erhöhte Preis, zu welchem die OeMAG den Ökostrom an die Stromhändler zugewiesen hat, wird abgeschafft. In Zukunft soll nur noch ein „Abnahmepreis“ für den Ökostrom bezahlt werden. Dieser Abnahmepreis soll dem Strompreis des kurzfristigen Stromhandels entsprechen (§ 41 Abs 2: Die zugewiesenen Ökostrommengen sind „entsprechend der jeweiligen peak und off-peak day-ahead Spotpreise einer repräsentativen Strombörse, welche Liefergebiete in österreichischen Regelzonen betreibt, zu verrechnen. Konnte für den peak oder off-peak kein Preis ermittelt werden, ist der jeweilige Produktpreis des Vortages zu entrichten. Sollte ein negativer Preis ermittelt werden, ist ein Preis von 1 Cent/MWh zu entrichten.“)

Es ist zu überprüfen, ob dadurch die Erlössituation der OeMAG aus dem zugewiesenen Ökostrom Schwankungen unterworfen ist und damit ein Risiko birgt.

Da eine Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgt, können Liquiditätsengpässe rasch die Ökostromerzeuger treffen. Das Risiko von Liquiditätsengpässen der OeMAG tragen somit alleine die Ökostrombetreiber.

Diese Abwälzung des Risikos wird im Begutachtungsentwurf noch verstärkt: steht noch im geltenden Gesetz lediglich an einer Stelle die Formulierung, dass die Zahlungen der OeMAG an die Ökostrombetreiber „nur nach Maßgabe der vorhanden Mittel“ erfolgt, so wird dies im Begutachtungsentwurf gleich an vier Stellen verankert. Wenn bei der geplanten Umstellung der Aufbringung der Fördermittel etwas schief geht und die OeMAG in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, erhalten die Ökostrombetreiber nur noch „aliquot“ gekürzte Zahlungen und kommen damit sofort in enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten (§ 14 Abs 5).

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Eine klare Deklaration der Mittelaufbringung für die KWK Förderung durch die Bezeichnung „Ökostrom & KWK Pauschale“.***
- ***Eine Optimierung des Aufbringungsmechanismus unter Berücksichtigung einer Risikominimierung und der Vermeidung von gänzlicher Risikoabwälzung bei Liquiditätsproblemen der OeMAG auf Ökostrombetreiber.***

Streichung der negativen Passagen bezüglich des Einsatzes von Biomasse:

Durch die Forderung und Hineinnahme eines eigenen max. Kontingentes pro Jahr ist der Ausbau der Biomassetechnologien automatisch begrenzt und es somit sichergestellt, dass keine Gefahr für die stoffliche Nutzung bzw. Nahrungs- und Futtermittelproduktion erfolgt.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher die Streichung der Unterpunkte 1, 4 und 5 im § 20 Absatz 4.

Schwerpunktsetzung auf dezentrale Anlagen kleiner Leistung und Erschließung neuer Rohstoffe bei fester Biomasse:

Bei der Ökostromerzeugung auf Basis fester Biomasse soll künftig der Schwerpunkt auf dezentrale Anlagen kleiner Leistung (<500 kW_{el}) gelegt werden. In diesem Leistungsbereich arbeiten heimische Unternehmen intensiv an der Weiterentwicklung innovativer Technologien. Nur wenn diese Unternehmen ihre Produkte am Heimmarkt positionieren können, werden sie auch die enormen Exportchancen wahrnehmen können. Gerade im Kleinanlagenbereich besteht großes Potenzial bei bestehenden Biomasseheizwerken, von der ausschließlichen Wärmeerzeugung auf die kombinierte Wärme- und Stromproduktion umzustellen. Dabei sollte die Verstromungseinheit so dimensioniert sein, dass die anfallende Abwärmemenge den Sommerbedarf des Fernwärmenetzes decken kann und die KWK-

Anlage somit das ganze Jahr hindurch effizient betrieben werden kann. Der Brennstoffbedarf würde sich nur in einem begrenzten Ausmaß erhöhen. Desweiteren soll die Einführung eines Bonus für den Einsatz von Kurzumtriebsholz eine neue Rohstoffquelle für feste Biomasse erschließen, die nicht in Konkurrenz zur stofflichen Nutzung steht.

Erneuerbare Energie Österreich fordert daher:

- ***Bei der Festlegung von Tarifen für Anlagen auf Basis fester Biomasse ist für ein begrenztes Kontingent von 20 MW ein Technologieentwicklungsschwerpunkt für dezentrale Anlagen im kleinen Leistungsbereich (<500 Kilowatt elektrische Leistung) zu setzen (Ergänzung als Unterpunkt im § 20 Absatz 4).***
- ***Für elektrische Energie aus fester Biomasse, die auf der Basis von Kurzumtriebsholz erzeugt wird, ist ein Bonus von 2 Cent/kWh vorzusehen.***

Verpflichtende Gewährung des Betriebskostenzuschlages bei erhöhten Kosten bestehender Biogasanlagen:

Bestehende Biogasanlagen tragen wesentlich zur aktuellen Ökostromaufbringung bei. Aufgrund erhöhter Kosten bei Rohstoffen als auch Wartung und Instandhaltung sind diese Anlagen extrem konkursgefährdet. Eine anhaltende Lösung der Probleme im Bereich von bestehenden Anlagen ist für zukünftige Entwicklungen von besonderer Bedeutung.

- ***Erneuerbare Energie Österreich fordert daher, dass*** der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bei Vorliegen der Tatbestände gemäß § 22 einen Betriebskostenzuschlag zu verordnen hat.

Erneuerbare Energie Österreich ist der Dachverband der Verbände für Erneuerbare Energie in Österreich und vereint hinter sich die gesamte Branche.